

**Wasserwirtschaftlicher Standard im Zustrombereich  
öffentlicher Trinkwasserversorgungen gemäß Planfeststellungsbeschluss  
"Sonderflughafen Oberpfaffenhofen" vom 13.04.2004**

1. Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über der DIN 1986 ff. entsprechenden Anlagen abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben mit Anfall von Schmutzwasser sind vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Bei der Einleitung von Produktionsabwässern sind § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 41c Bayer. Wassergesetz (BayWG) und die Satzung des Abwasserverbands Ampervorband zu beachten. Zwischenleitungen werden nicht zugelassen.
2. Alle bestehenden Grundwassermessstellen und Brauchwasserbrunnen sind zu erhalten. Ihre Beseitigung im Einzelfall ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, rechtzeitig vorher abzustimmen; ggf. sind Ersatzmaßnahmen notwendig.
3. Bei Aushubarbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich angetroffen wird. In einem derartigen Fall ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, zu verständigen. Das Ausmaß der Verunreinigung ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung festzustellen. Das verunreinigte Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.
4. Für ggf. vorgesehene Auffüllungen oder Aufschüttungen darf nur nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.
5. Abgrabungen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, sind nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hier-

durch nicht wesentlich gemindert wird. Es ist eine maximale Abgrabungstiefe von 5 m unter der natürlichen Geländeoberfläche einzuhalten.

6. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen sind nur mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und unter Wiederherstellung der Bodenaufgabe zulässig.
  7. Die Durchführung von Bohrungen ist nur für Bodenuntersuchungen bis zu 5 m Tiefe zulässig.
  8. Die bestehenden Abwasserleitungen sind erstmalig spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bebauungsplanes bzw. dessen Änderung einer Dichtheitsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Nach dieser Prüfung ist wiederkehrend alle 10 Jahre durch Sichtprüfung und alle 20 Jahre durch Druckprobe die Dichtheit der Entwässerungsanlagen nachzuweisen. Neue Abwasserleitungen sind vor der jeweiligen Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Nach dieser Prüfung ist wiederkehrend alle 10 Jahre durch Sichtprüfung und alle 20 Jahre durch Druckprobe die Dichtheit der Entwässerungsanlagen nachzuweisen. Die jeweiligen Protokolle über die Prüfungen sind dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, zuzusenden.
- Für Abwasseranlagen, in denen wassergefährdende Stoffe abgeleitet werden, gelten die Ziffern 12 bis 16.**
9. Das auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Manipulationsflächen, abfließende Niederschlagswasser soll grundsätzlich breitflächig über mindestens 20 cm mächtigen, bewachsenen Oberboden abfließen und versickern. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist der Nachweis zu erbringen, dass nach dem aktuellen ATV-DVWK Merkblatt M 153 (Feb. 2000) dem besonderen Schutz des Grundwassers mit  $\leq 8$  Bewertungspunkten Rechnung getragen wird. Sickerschächte sind künftig nicht mehr zulässig.

10. Die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen- und Wegebau ist verboten.
11. Metalldächer (unbeschichtete kupfer-, zink-, bleigedeckte) Dachflächen sind nicht zulässig.
12. Bestehende Leitungen (z.B. Entwässerung von Manipulationsflächen wie Betankungsflächen) und Einbauten (z.B. Abscheider, Schlammfänge), in denen wassergefährdende Stoffe (§ 19 WHG) abgeleitet werden, sind erstmalig spätestens nach 18 Monaten nach Bestandskraft des Bauungsplanes bzw. dessen Änderung einer Dichtheitsprüfung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung ist danach alle 5 Jahre zu wiederholen. Neue Leitungen gemäß Satz 1 sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung ist danach alle 5 Jahre zu wiederholen. Die jeweiligen Dichtheitsprotokolle sind dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, zuzusenden.
13. Bei der Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG sind doppelwandige und lecküberwachte Anlagen zu verwenden.
14. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG ist außerhalb von Anlagen nach Ziffer 15 nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 in dafür zugelassenen Transportbehältern bis zu je 200 l.
15. Die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zur zulässig:
- bei oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen A-C gemäß Einteilung von Wassergefährdungsstufen nach Menge und WGK aus der VAwS in der jeweiligen Fassung, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das

- maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- bei unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß Einteilung von Wassergefährdungsstufen nach Menge und WGK aus der VAwS in der jeweiligen Fassung, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
- Abweichend von Satz 1 und alternativ hierzu sind für Stoffe der WGK 2 und der WGK 3 folgende Höchstvolumen (= Gesamtmenge Rohstoff- und Anlagenbetreiber) in cbm bzw. Masse in t zulässig:
- bei oberirdischen Anlagen der WGK 2 bis 1.000 t bzw. cbm und der WGK 3 bis 100 t bzw. cbm, wenn jeweils die Lagerung ausschließlich in doppelwandigen Behältern mit einer Leckschutzüberwachung erfolgt,
  - bei unterirdischen Anlagen der WGK 2 bis zu 100 t bzw. cbm und bei WGK 3 bis 10 t bzw. cbm, wenn jeweils ein Grundwassermess- und -überwachungspegel pro Anlage errichtet und regelmäßig beprobt wird (Einzelheiten hierzu, insbesondere Lage, Parameter und Überwachungshäufigkeit sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, durchzuführen).
16. Die prüfpflichtigen Anlagen sind alle 2 ½ Jahre durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, zuzusenden.
17. Im Einzelfall sind Ausnahmen unter Beteiligung der Fachbehörden möglich.
18. Weitere Auflagen zum Gewässer- einschließlich Trinkwasserschutz, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### Zur Niederschlagswasserbeseitigung

19. Geplante Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.
20. Für neu zu errichtende Versickerungsanlagen sind keine Sickerschächte zu planen und auszuführen. Es sind - unter Beachtung der geltenden Technischen Regeln - höchstens Rigolenversickerungsanlagen zulässig.
21. Bestehende Sickerschächte der Verkehrsflächen sind mittels Filtersäcken nachzurüsten.
22. Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, sowie dem Wasserwirtschaftsamt München ist ein Entwässerungsplan vorzulegen.
23. Jede Änderung von Art und Abfluss des eingeleiteten Wassers sowie der baulichen Anlagen, soweit diese Änderung die Entwässerung berührt, ist unverzüglich dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 42, anzuzeigen und die hierfür zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt dabei insbesondere auch für neue, derzeit noch nicht geplante oder planbare Entwässerungsanlagen.
24. Die Entwässerungseinrichtungen müssen regelmäßig (z.B. halbjährlich) auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft und gewartet werden. Anfallende Feststoffe in Absetzeinrichtungen sind gewässerunschädlich zu entsorgen.
25. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### Hinweise

1. In Bezug auf den allgemeinen Wasserhaushalt ist eine möglichst flächensparende Bebauung mit einem hohen Anteil an unversiegelten Flächen anzustreben.
2. Im Übrigen sind bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Bestimmungen der VAWS in ihrer jeweils maßgeblichen Fassung einzuhalten.
3. Für zukünftig vorgesehene Entwässerungsanlagen gelten für die Planung und die bauliche Ausführung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Technischen Regeln.
4. Bei größeren Niederschlagsereignissen als den in der Berechnung der Sickeranlagen zu Grunde gelegten Ereignissen kann es zu Rückstauerscheinungen in den Sickeranlagen und auf den angeschlossenen Flächen kommen.